

gebend für maßgebende Kreise wurde (?), ohne die Geschicke des Reiches voll und ganz (!) zu bestimmen.“ Der Vf. stellt sich selbst die Frage, „inwieweit überhaupt eine Idee systematisch dargestellt werden kann“; denn „Ideen sind Erscheinungen, die sich durchschnittlich (!) sogar nicht mit der Entwicklung der ihnen entsprechenden (?) Realitäten decken, zumindest zeitlich nicht, sie eilen voraus, wenn Zeiten geistig kräftig und gesund sind, sie bleiben zurück, wenn das Umgekehrte der Fall ist“. Dieser Auftakt erweckt nicht viel Zutrauen zu dem Versuch, in den Quellen der Karolingerzeit von Pippin bis Arnulf die „Reichsidee“ und gleichsam als Gegenspieler andere „Grundkonzeptionen“, Programme und Prinzipien wie die „Legitimitätsidee“ u. dgl. zu entdecken. Der Vf. verwendet seine abstrahierten Begriffe, ohne sie jemals recht zu erläutern, zur Erklärung des politischen Wollens und Verhaltens der Zeitgenossen bis ins Einzelne, als wären sie ihnen deutlich unterscheidbare Motive und Ziele gewesen, während sich dem Leser trotz aller Zitate in den Anmerkungen unablässig der Zweifel aufdrängt, ob sie so „ideenbewußt“ dachten und handelten. Das läßt sich höchstens bei künftiger Auseinandersetzung mit Mohrs Behauptungen im Einzelnen nachprüfen. Bedenklich ist aber schon sein Ausgangspunkt, als hätte vor den Karolingern „eine Vorstellung vom Reich an sich“ gefehlt (und der Dynastie „ein eigentlicher Rückhalt beim Volke“), als hätte auch nicht Pippin selbst, sondern das Papsttum durch dessen Salbung ein neues christliches, „Davidisches“ Königtum als Kern einer neuen Staatsauffassung begründet, „die notwendigerweise eine Einheitsidee war“ (S. 30). Da auch Pippins Gemahlin und Söhne gesalbt wurden und der Papst die Franken bei Strafe von Interdikt und Bann verpflichtete, künftig *in aeo* nur aus Pippins Geschlecht den König zu wählen, läßt sich schwerlich sagen: „Die kirchliche Weihe betraf also nicht das Geblütsrecht“, — aber vielleicht meint der Vf., sie beseitigte es nicht (auch das wäre zu wenig gesagt), denn er fährt mit schwer verständlicher Logik fort: „Aus diesem Grunde sind auch die Karolinger so rasch und gründlich in dieses Geblütsrecht hineingewachsen“ (S. 18). Solche Unklarheiten über Fragen, um die dann gerade im 9. Jh. die Auseinandersetzungen im Frankenreich vornehmlich gehen, erschweren das Verständnis dessen, was der Vf. darüber sagen will. Daß er zu ihrer weiteren Klärung nötigt, ist allenfalls das wirksamste Verdienst dieses mühsam zu lesenden Buches, dem überdies ein Namenregister fehlt. H. G.

D. A. Bullough, *Baiuli in the Carolingian regnum Langobardorum and the career of Abbot Waldo* († 813), Engl. Hist. Review 77 (1962) 625—637, geht dem offenbar lockeren Wortgebrauch von *baiulus* nach — wobei auch Isidors Etymologien XX, 11 Erwähnung verdienen — und wendet sich dann dem in einem Brief Karls d. Gr. so bezeichneten Abt Waldo von der Reichenau zu, der wohl in der Tat, ohne konsekriert zu sein, das Bistum Pavia nach 786 versah. Ob Waldo auch das Bistum Basel anvertraut war, muß offen bleiben (so S. 633). A. Hauck spricht zwar von „Waldo von Basel“, wie ergänzend vermerkt sei (Kirchengesch. Deutschlands, ⁹/₂, 208 Anm. 2); aber das war ein Mißverständnis der zitierten Quelle (Ann. Alam., cont. Augiensis ad a. 806, MG. SS. 1, 49). Die Identität Waldos mit dem *capellanus* des Capitulare Papiense Pippins von Italien (787) hält Bullough für äußerst unwahrscheinlich; diese Identifizierung hat aber auch J. Fleckenstein an einer hier S. 635 Anm. 2 angeführten Stelle seiner Hofkapelle (1, 60 f.) kaum übernommen („Munding hat geglaubt, ihn mit Waldo identifizieren zu können“). F. T.

E. Ewig, Rheinischer Besitz westfränkischer Kirchen, Arch. für mittelrhein. KG. 10 (1958) 341—346, trägt durch die Berichtigung und Ergänzung der Interpretation von Ortsnamen in den betreffenden Schenkungsurkunden zum